

Bundesgesetz über die Änderung des Bundesbeschlusses über die Unterstützung des Strukturwandels im ländlichen Raum

vom 23. Juni 2006

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 16. November 2005¹,
beschliesst:*

I

Der Bundesbeschluss vom 21. März 1997² über die Unterstützung des Strukturwandels im ländlichen Raum wird wie folgt geändert:

Titel

Bundesgesetz
über die Unterstützung des Strukturwandels im ländlichen Raum

Art. 1 Zweck

Dieser Beschluss³ bezweckt, den ländlichen Raum bei der Bewältigung des wirtschaftlichen Strukturwandels zu unterstützen.

Art. 8 Abs. 2

² Sie dürfen 74 Millionen Franken nicht übersteigen.

Art. 10 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Die Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes wird bis zum 31. Dezember 2008 verlängert.

¹ BBl 2006 231

² SR 901.3

³ Heute: Bundesgesetz (Art. 163 Abs. 1 der Bundesverfassung; SR 101); dies gilt für den ganzen Erlass.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 23. Juni 2006

Der Präsident: Rolf Büttiker
Der Sekretär: Christoph Lanz

Nationalrat, 23. Juni 2006

Der Präsident: Claude Janiak
Der Protokollführer: Ueli Anliker

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 12. Oktober 2006 unbenützt abgelaufen.⁴

² Es wird auf den 15. November 2006 in Kraft gesetzt.

18. Oktober 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

⁴ BBl 2006 5865